

Die Fachgruppe

Nr. 22 4. Jahrgang

Danzig, 15. November 1941

Ständige Beilage
der
Danziger Wirtschaftszeitung

Er erscheint halbmonatlich

Strengste Preisdisziplin!

Von Rudolf Suabe, stellv. Geschäftsführer der Industrie-Abteilung der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen

Das deutsche Volk steht in einem Kampf auf Leben und Tod. Alle Kräfte bedürfen der schärfsten Anspannung, um dieser entscheidenden Auseinandersetzung gewachsen zu sein. Der Kräfteeinsatz auf allen Lebensgebieten während dieser Auseinandersetzung kann nur dann zur wirkungsvollsten Kräfteentfaltung führen, wenn das Lebensgesetz der Disziplin, der selbstverantwortlichen Ein- und Unterordnung bei jeder Handlung beachtet wird. Die vorbildlichen Leistungen unserer Wehrmacht auf den verschiedensten Kriegsschauplätzen, die die ganze Welt in Atem halten, sind der beste Ausdruck einer disziplingewohnten Haltung und eines disziplinierten Einsatzes. Die Gefahren der Disziplinloderung sind am offensichtlichsten bei einer militärischen Kampfeinheit, weil jeder Mangel an Disziplin das Leben von Kameraden gefährdet, wodurch die Kampfkraft beeinträchtigt und der militärische Erfolg geschmälert werden kann.

Die Wirtschaft als die Rückstammer der kriegerischen Auseinandersetzung muß sich auch nach den soldatischen Lebensgrundsätzen ausrichten. Strengste Disziplin ist ständig zu üben, wenn die Wirtschaft die Aufgaben erfüllen soll, die die Kriegsführung fordern und erwarten muß. Die Notwendigkeit dieser Übung zeigt sich vor allem auf dem Gebiet der Preisbildung.

Rohstoffbewirtschaftung, einschneidende Maßnahmen des Arbeitseinsatzes, die Ausweitung der Kreditwirtschaft und die damit verbundene Steigerung der Kaufkraft verlegen die Wirtschaft in einen Spannungszustand, der bei dem Fehlen eines gesunden Wettbewerbs nachteilig auf die Preisentwicklung wirkt. Dadurch ergeben sich für das gesamte Preisniveau Rückwirkungen, die wiederum geeignet sind, das Steigen der Löhne auszulösen. Preissteigerungen und Lohnerhöhungen beeinflussen die Währung, an deren Festigkeit nicht nur die Wirtschaft, sondern das ganze deutsche Volk aus Gründen interessiert ist, die im einzelnen der Erörterung nicht bedürfen.

Strengste Preisdisziplin muß daher das Gebot der Stunde sein! Es ist eine stärkere Beachtung der Preisbestimmungen notwendig, wobei es nicht nur auf die Wirkungen des Preisstopps, sondern auf eine **vollwirtschaftlich gerechtfertigte** Preisbildung ankommt. Der Preisstop war für die politische Führung das Mittel, um gegen die drohenden Preiserhöhungswellen zunächst einen Damm zu errichten. Mit diesem Damm wollte der Reichskommissar für die Preisbildung aber keineswegs eine Preiserrstarrung herbeiführen, sondern die Selbstverantwortung und die Initiative des Unternehmers ist eingeschaltet, um zu einer Preisbildung zu kommen, die die beste Versorgung der Bevölkerung mit den Artikeln des täglichen Bedarfs sicherstellt. Die Selbstverantwortung läßt dem einzelnen Unternehmer ausreichenden Spielraum, um bei unvermeidbaren Kostenveränderungen innerhalb des jeweiligen Preisgefüges für einen Ausgleich sorgen zu können, damit Preiserhöhungen vermieden und gegebenenfalls Preisentfernungen vorgenommen werden können.

Im allgemeinen waren die Preise bis zum Kriegsausbruch nur verhältnismäßig geringen Veränderungen unterworfen dank der Zieltreue der Preispolitik der politischen Führung. Nach Ausbruch des Krieges ging die Preispolitik dazu über, die Preisbildung nach den Grundgesetzen einer **kriegsverpflichteten Volkswirtschaft** auszurichten. Die Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. September 1939 macht es jedem Unternehmer zur Pflicht — wie es im Rundschreiben 135/40 vom 6. 11. 1940 des Reichskommissars für die Preisbildung heißt —

„sein Preisgebaren von sich aus mit der durch den Krieg für die Gesamtheit des deutschen Volkes geschaffenen Lage in Einklang zu bringen und zu erhalten; er hat fortlaufend und in jedem Einzelfall zu prüfen, nicht nur, ob seine Preisstellung den erlassenen Preisregelungen entspricht, sondern darüber hinaus ferner, ob der nach diesen Vorschriften gebildete Preis

angeichts der Pflichten, die der Krieg jedem einzelnen auferlegt, gerechtfertigt ist.“

Oberstes Gebot einer **kriegsverpflichteten Wirtschaft** muß also das Halten der Preise und die Preisentfernung sein! Die Verpflichtung zur Preisentfernung besteht auch in allen Fällen, wo die Preisbildung den gesetzlichen Preisbestimmungen (Preisstop, Höchstpreise usw.) entspricht.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Schreiben vom 11. Oktober 1941 an den Leiter der Reichswirtschaftskammer mitgeteilt, daß die Preisbehörden genügend waren, im ersten Kriegsjahr infolge von festgestellten Verstößen gegen die Preisbestimmungen Ordnungsstrafen in Höhe von rd. 42 Millionen Reichsmark zu verhängen. Die erzieherische Aufgabe dieser Ordnungsstrafen hat nicht die erwartete Wirkung gehabt, sondern es sind weitere Preisverstöße festgestellt worden, die in der Zeit vom 1. 10. 1940 bis 31. 3. 1941 zu Ordnungsstrafen in der Höhe von 33 1/2 Millionen Reichsmark führten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nur ein Bruchteil der Preisvergehen geahndet werden konnte.

Es ist also festzustellen, daß die wiederholten Hinweise auf eine **kriegsverpflichtete Preisbildung** in den Kreisen der Wirtschaft nicht den erwünschten Widerhall gefunden haben. Es hat sich vielmehr eine Loderung in der Preisdisziplin ergeben, der unbedingt Einhalt geboten werden muß. Der Herr Reichskommissar für die Preisbildung hat daher empfohlen, die Ehrengleichartigkeit der Organisation der gewerblichen Wirtschaft einzufachen, um bei besonders schweren Preisverstößen die beteiligten Betriebsführer zur Rechenschaft zu ziehen.

Der Leiter der Reichsgruppe Industrie erwartet von jedem Betriebsführer die **genaueste Beachtung der Preisbildungsvorschriften**, damit das Preis- und Lohnniveau nicht erschüttert wird. Es wird auch erwartet, daß die **Gewinnerklärungen nach § 22 der Kriegswirtschaftsordnung** von allen Betriebsführern vollständig und richtig ausgefüllt werden. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat bei dem Prüfen von eingereichten Gewinnerklärungen beobachten müssen, daß die Gewinnerklärungen nicht immer gewissenhaft genug ausgefüllt werden. Ein Betrieb, der in der Bilanz jedes Jahr Bankschulden und in der Gewinn- und Verlustrechnung Umsatzaufwendungen einlekt, berücksichtigt diese Umsatzaufwendungen nicht bei den Aufwendungen zum steuerpflichtigen Gewinn. Für unterlassene Instandsetzungen wurde vielfach der mehrfache Betrag früherer Jahre beansprucht, obgleich die tatsächlichen Aufwendungen in der Kriegszeit höher liegen als in den Friedensjahren. Unter dem Posten „betriebsfremde und außerordentliche Erträge“ erscheinen hohe Summen für die angebliche Auflösung stiller Reserven an Vorräten und Waren. Wenn in einem industriellen Betrieb die Abschreibungen auf nicht vollwertige Rohstoffe und gekaufte Halbfabrikate in früheren Jahren als Gemeinkosten dem Preis zugerechnet waren, liegt in der Kriegszeit kein außerordentlicher Ertrag vor, wenn diese Rohstoffe und Halbfabrikate wieder Verwendung finden. Es war die Pflicht des Unternehmers, die Preise für solche Waren, deren Rohstoffe früher niedriger bewertet wurden, zu senken, da er die Wertminderung bereits verdient hatte. Der Unternehmerlohn wird auch meist zu hoch bewertet. Das gleiche ist bezüglich der Leistungszuschläge zu sagen. Straffe Betriebsorganisation, genaue Nachkalkulation, fabrikatorische Verbesserungen, mengenmäßige Erzeugungsteigerung, sparsame Wirtschaftsführung, minimale Reisekosten sind keine sachliche Begründung für einen Leistungszuschlag.

Nach einem Wort des Führers soll keiner an diesem Kriege verdienen. Eine **kriegsverpflichtete Wirtschaft** darf nicht das Gewinnstreben, sondern sie muß das Ziel im Auge haben, dem **Gewinnkampf** unseres Volkes durch strengste Preisdisziplin zum Siege zu verhelfen.

Postverkehr

Post- und Fernmeldedienst mit den Ostgebieten

Im Gebiet des Generalpostmeisters Ostland werden die Sendungen des allgemeinen Postdienstes jetzt zugestellt. Es ist daher nicht mehr erforderlich, auf den Sendungen neben dem Bestimmungsort noch das Abholpostamt anzugeben.

Zwischen dem Deutschen Reich (einschließlich Elsaß, Lothringen, Luxemburg und Protektorat) einerseits sowie dem Bezirk Lemberg (dem früher zu Polen gehörenden Gebiet Galiziens) andererseits ist der öffentliche Telegraphendienst aufgenommen worden. Die Telegramme, die zu den für das Reich geltenden Gebühren mit einigen Ausnahmen (u. a. Brietelegrammen) für alle Arten zugelassen sind, dürfen nur in offener deutscher, polnischer, russischer oder ukrainischer Sprache abgefaßt sein. Nicht aufgenommen ist der öffentliche Telegraphendienst des Bezirks Lemberg mit dem Ausland.

Umfang des Postscheckdienstes im September 1941

Die Zahl der Postscheckkonten ist im September 1941 um 22.587 Konten auf 1.463.612 gestiegen. Auf diesen Konten wurden bei 80,7 Millionen Buchungen 30,4 Milliarden RM. umgesetzt. Davon sind 26,5 Milliarden RM. oder 87,2 v. H. unbar beglichen worden. Das Guthaben auf den Postscheckkonten betrug Ende September 2.050 Millionen RM., im Monatsdurchschnitt 1.986 Millionen RM.

Abkommen über den Post- und Telegraphendienst mit Italien

Reichspostminister Dr.-Ing. e. h. Ohnesorge und der italienische Verkehrsminister Host Venturi haben am 8. Oktober nach der Einweihung des Marconi-Mausoleums in Bologna Abkommen über den wechselseitigen Post- und Telegraphendienst unterzeichnet. Die Abkommen sehen wesentliche Verbesserungen im Nachrichtenaustausch und vor allem auch Gebührenermäßigungen zwischen Deutschland und Italien vor. Sie schaffen gleichzeitig die Grundlage für eine künftige enge Zusammenarbeit der europäischen Post- und Telegraphenverwaltungen. Der Besuch des Reichspostministers und der Abschluß der Sondervereinbarungen mit der italienischen Post- und Telegraphenverwaltung sind ein erneuter Beweis für die enge und fruchtbare Zusammenarbeit der beiden Achsenmächte auch auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens.

DEUTSCHE REICHSPOST POSTSCHECKDIENST



Millionen
haben ein
Postscheckkonto
und Sie?

Die unbare Zahlungsweise ist das Gebot der Zeit. Sie stärkt die Wirtschaftskraft des deutschen Volkes.

Der Postscheckdienst hat im Jahre 1940 in rund 1 Milliarde Buchungen und 280 Milliarden RM umgesetzt, davon nahezu $\frac{9}{10}$ bargeldlos.

Einfache, rasche, sichere und billige Erledigung aller Zahlungen. Überweisungen von Konto zu Konto, Kontoauszüge und Mitteilungen an die Zahlungsempfänger gebührenfrei. Werden Sie Postscheckteilnehmer, Sie werden es nicht bereuen!

Auskunft und Merkblätter bei jedem Postamt!

Unterabteilung Ambulantes Gewerbe

Geschäftsstelle: Danzig, Breitgasse 113
Fernruf: 233 02

Sachgruppe II: Ambulanter Warenhandel

Weihnachtsbaumhandel 1941

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Reichsstatthalters Forst- und Holzwirtschaftsamt.

Danzig-Oliva, den 27. Oktober 1941
Akt.-Z.: 3/a/W 285/1736

Betr.: Weihnachtsbaummarktregelung 1941 im Reichsgau Danzig-Westpreußen

Auf Grund der Bestimmungen der Anordnung 3 der Reichsstelle für Holz vom 29. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 229 vom 30. September 1939) und der zu ihrer Durchführung ergangenen näheren Anweisungen wird für den Reichsgau Danzig-Westpreußen folgende Bekanntmachung erlassen:

1. Im Reichsgau Danzig-Westpreußen werden die Orte Danzig, einschließlich Zoppot, Elbing, Bromberg und Thorn zu Kleinmärkten mit zugelassenem Großhandel erklärt.
2. Alle übrigen Orte des Reichsgaues, in denen Weihnachtsbaumhandel betrieben wird, sind Kleinmärkte.
3. Alle Personen, die mit Weihnachtsbäumen handeln wollen, haben einen Antrag an die Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe, Bezirksfachgruppe Ambulanter Warenhandel, Danzig, Breitgasse 113, auf vorgeschriebenem Antragsbogen einzureichen. Der Antrag ist sofort bei der Wirtschaftsgruppe einzureichen.
4. Anlieferungsfristen für Weihnachtsbäume:
 - a) Die Anlieferung der Weihnachtsbäume hat für den Großhandel in der Zeit vom 1.—8. 12. zu erfolgen.
 - b) Der Verkauf von Weihnachtsbäumen vom Großhändler an den Kleinhändler erfolgt in der Zeit vom 6.—22. 12.
 - c) Der Verkauf vom Kleinhändler an den Verbraucher in der Zeit vom 8.—24. 12. Der Verkauf von Weih-

nachtsbäumen an Polen ist in der Zeit vom 8.—15. 12. verboten.

5. Sammelkäufe von Behörden, Wehrmachtsdienststellen, Betrieben, Kirchen usw. unmittelbar vom Erzeuger zu Dekorationszwecken oder zur Abgabe an Gefolgschaftsmitglieder ohne Einschaltung des Händlers können nur auf Antrag beim Forst- und Holzwirtschaftsamt Danzig-Oliva, Jahnstraße 22, bzw. bei der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe, Bezirksfachgruppe Ambulanter Warenhandel, Danzig, Breitgasse 113, genehmigt werden. In solchen Fällen erhält der Antragsteller einen Marktausweis; dieser ist gebührenpflichtig.
6. Der Verkauf von Weihnachtsbäumen darf nur auf den behördlich besonders genehmigten Plätzen stattfinden. Der Verkauf der Weihnachtsbäume auf dem Groß- und auf dem Kleinmarkt wird durch Marktpreise überwacht.
7. Die ausgegebenen Marktausweise, Schlupfheimbloßs usw. sind der ausgebenden Stelle bis zum 30. 12. 1941 ausgefüllt zurückzureichen.

Von der ordnungsgemäßen Rückgabe dieser Unterlagen wird die Zulassung im nächsten Jahr abhängig gemacht.

8. Die Preise der Weihnachtsbäume bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Der Reichsstatthalter
Forst- und Holzwirtschaftsamt
Abt. III (Abteilung Absatzlenkung)

Sachgruppe III: Ambulanter Lebensmittelhandel

Fachuntergruppe Gartenbauerzeugnisse

Die neuen Zuteilungsbloßs, welche zum Bezug vernappter Gartenbauerzeugnisse berechtigten, sind durch die Ortsstellen der Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe zur Ausgabe gelangt.

Die an den Blods befindlichen Bestellscheine sind einem Großhändler zur Anmeldung zu übergeben. Ein Wechsel des gewählten Stammlieferanten durch den ambulanten Obst- und Gemüsehändler ist während einer Zuteilungsperiode nur im Einvernehmen mit dem bisherigen Lieferanten zulässig.

Die Zuteilungsblods sind nicht übertragbar. Bei Aufgabe des Gewerbebetriebes sind die Blods an die Ausgabestelle zurückzugeben. Der Verkauf der auf Zuteilungsblods erhaltenen Ware darf nur an Verbraucher und nur von den, von der Wirtschaftsguppe Ambulantes Gewerbe bestimmten Verkaufsplätze aus erfolgen. Eine Abgabe an Großverbraucher ist verboten.

In den Städten Danzig, Zoppot und Golenhafen, dürfen Gartenbauerzeugnisse, die auf Grund der dort eingeführten Kundenkarten bzw. Bezugsausweise aufgerufen werden, nur gegen Entwertung des entsprechenden Felbes der Kundenkarte bzw.

Abtrennung des Abschnitts des Bezugsausweises, verlaufen werden. Die Abschnitte sind zu sammeln, aufzuleben und mit dem Lieferchein bei dem zuständigen Ernährungsamt — Abt. B — abzugeben und abzurechnen.

Fachuntergruppe Fische

Nach Einführung der Kundenkarte und des Bezugsausweises in Danzig, Zoppot und Golenhafen dürfen auf die aufgerufenen Abschnitte von den ambulanten Fischhandelsbetrieben Fische nur dann zum Verkauf kommen, wenn das entsprechende Feld in der Kundenkarte entwertet, bzw. der aufgerufene Abschnitt des Bezugsausweises abgetrennt wird. Die abgetrennten Abschnitte sind zu sammeln, aufzuleben und zusammen mit dem Lieferchein bei dem zuständigen Ernährungsamt — Abt. B — abzugeben und abzurechnen.

Unterabteilung Einzelhandel

Geschäftsstelle: Danzig,
Hundegasse 10 Fernruf: 21241

Sachgruppe Eisenwaren, Elektro- u. Hausgeräte

Handel mit Trockenbatterien

Es wird hierdurch nochmals darauf hingewiesen, daß der Verkauf von Trockenbatterien seitens des Handels in keiner Weise von der Vorlage von Einkaufsscheinen abhängig gemacht werden darf.

Vielmehr sind Verbraucher, die Einkaufsberechtigungscheine vorlegen, stets in erster Linie mit Batterien zu beliefern.

Wir bitten unsere Mitglieder, dieses strengstens zu beachten zur Vermeidung von Weiterungen und Bestrafungen.

Die Liste der Kontingenträger lautet wie folgt:

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Deutsche Reichsbahn | Reichsbahn |
| 2. Deutsche Reichspost | Reichspost |
| 3. Deutsches Rotes Kreuz | Rotes Kreuz |
| 4. Fachgruppe Bewachungsgewerbe | Bewachung |
| 5. Fachgruppe Kraftfahrzeuge, Kraftstoffe, Garagen | Kraftfahrzeuge |
| 6. NSDAP einschl. aller angeschlossenen Gliederungen und Verbände | NSDAP |
| 7. a) Reichsärztekammer | Arzt |
| b) Reichstierärztekammer | Tierarzt |
| c) Reichsgebammenschaft | Gebamme |
| 9. Reichsbund der Körperbehinderten | Reichsbund |
| 10. Reichsfilmkammer | Film |
| 11. Reichsfinanzverwaltung (für die Zollverwaltung) | Zoll |
| 12. a) Geheime Staatspolizei | Gestapo |
| b) Technische Polizei | Polizei |
| c) Feuerchutzpolizei | Feuerchutzpolizei |
| Wirtschaftsgruppe | |
| 13. a) Bauindustrie | Bau |
| b) Bekleidungsindustrie | Bekleidung |
| c) Bergbau | Bergbau |
| d) Chemische Industrie | Chemie |
| e) Eisenschaffende Industrie | Eisen |
| f) Eisen-, Stahl- und Blechwarenindustrie | Eisen — Stahl |
| g) Fahrzeugindustrie | Fahrzeug |
| h) Feinmechanik und Optil | Optil |
| i) Elektroindustrie | Elektro |
| j) Gießerei-Industrie | Gießerei |
| k) Holzbearbeitende Industrie | Holz |
| l) Lebensmittelindustrie | Lebensmittel |
| m) Luftfahrtindustrie | Luftfahrt |
| n) Maschinenbau | Maschinenbau |
| o) Metallindustrie | Metall |
| p) Metallwaren | Metallwaren |
| q) Papier-, Pappen-, Zellstoff usw. | Papier |
| r) Sägeindustrie | Säge |
| s) Spiritus | Spiritus |
| t) Stahl- und Eisenbau | Stahlbau |
| u) Textilindustrie | Textil |
| v) Werkstoffverfeinerung und verwandte Eisenindustrie | Werkstoff |
| w) Zuderindustrie | Zuder |
| x) Lederindustrie | Lederindustrie |
| y) Glasindustrie | Glasindustrie |
| 13. aa) Steine und Erden | Steine |
| bb) Keramische Industrie | Keramik |
| 14. Reichsluftschutzbund | RLSB |

Kenntwort:

- | | |
|--|---|
| 15. Reichsverband der technischen Überwachungsvereine | Überwachung |
| 16. Binnenschiffahrt der DAF | Binnenschiffahrt |
| 17. Reichsverkehrsgruppe Kraftfahr-gewerbe | Kraftfahrer |
| 18. Reichsverkehrsgruppe Schienenbahnen | Schiene |
| 19. Reichsverkehrsgruppe Seeschiff-fahrt | See |
| 20. Reichsverkehrsgruppe Expedition und Lagerei | Expedition |
| 21. Technische Nothilfe | TN |
| 22. Wirtschaftsgruppe Gas- und Wasserversorgung | Gas |
| 23. Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsver-forgung | Elektrizität |
| 24. Wirtschaftsgruppe Kraftstoff-industrie | Kraftstoff |
| 25. Deutsche Luftthansa | Luftthansa |
| 26. Auswärtiges Amt | Auswärtiges Amt |
| 27. Sicherheits- und Hilfsdienst, Er-weiterter Selbstschutz, Luftschut-zdienst | RLSB f. w. Scheine
SSD f. b. Scheine |
| 28. Werkluftschutz | Werkluftschutz |
| 29. Wirtschaftsgruppe Ambulantes Gewerbe | Ambulantes Gewerbe |
| 30. Deutsche Krankenhaus-Gesellschaft | Krankenhaus |
| 31. Kriegswirtschaftsstelle im Reichs-forschungsamt | Reichsforschungsrat |

Unter dem Kenntwort „Verteilungsstelle“ stellen Einkaufs-scheine aus:

- die Verteilungsstelle für Anoden- und Beleuchtungs-batterien,
- Central-Ausschuß für Innere Mission,
- Reichsapothekenkammer,
- Reichsdeutscher Blindenverband E. V.

Anzeigen helfen kaufen und verkaufen!

Essigkühne



Surol

Wein-Essig

Ceka-Essig

Komet-Essig

Essiggemüse

Gemüse-Salate

Kühne-Senfwürze

Fachgruppe Handelsvertreter und Handelsmakler

Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4-5, Geschäftszeit 9-12³⁰

Anmeldung von Provisionsforderungen gegen polnische Firmen

Wir machen unsere Mitglieder auf die 2. Anordnung der Haupttreuhandstelle Ost zur Durchführung der Schuldenabwicklungsverordnung vom 15. August 1941 (veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 255 vom 31. Oktober 1941) aufmerksam.

Die Anordnung sieht insbesondere vor, daß Forderungen und Rechte aller Art, also auch Provisionsforderungen, gegen polnische Schuldner, insbesondere solche unter kommissarischer Verwaltung, die im Deutschen Reich einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren Vermögen besitzen, angemeldet werden müssen. Die Anmeldepflicht erstreckt sich nur auf die Forderungen und Rechte, die vor Anordnung der kommissarischen Verwaltung über das Vermögen des Schuldners entstanden und noch nicht befriedigt sind.

Für die Anmeldung sind besondere Anmeldebogen zu verwenden, die kostenlos von

1. den Außenstellen der Treuhandstelle Danzig-Westpreußen, Bromberg, Adolf-Hitler-Strasse 56, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse 17, Graudenz, Bördenstraße 39, Thorn, Friedrichstraße 12-14,
2. von den Kreisvertrauensmännern in Berent, Bromberg-Land, Briesen, Dirschau, Konitz, Karthaus, Kulm, Leipe/Rippin, Neustadt, Neumark, Stargard, Strassburg, Thorn-Land, Schwef, Tuchel, Wirf, Zempelburg,
3. von den Finanzämtern im Reichsgau Danzig-Westpreußen,

abgegeben werden. Die Anmeldung ist für jeden Schuldner besonders, und zwar auf zwei Bogen (weiß und rot) einzureichen.

Die Anmeldung hat spätestens am 31. Januar 1942 durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn sie vor diesem Aufruf schon einmal vorgenommen worden ist, oder wenn Zweifel über die Anmeldepflicht bestehen. Originalunterlagen sind bei der Anmeldung nicht einzureichen.

Die Anmeldung ist an die für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Stelle zu richten, das ist

- a) bei Schuldnern in den eingegliederten Ostgebieten:
im Reichsgau Danzig-Westpreußen: Der Reichsstatthalter im Reichsgau Danzig-Westpreußen — Der Leiter der Treuhandstelle —, Gotenhafen, Adolf-Hitler-Strasse Nr. 21-23,
im Reichsgau Wartheland, mit Ausnahme des Regierungsbezirks Litzmannstadt: Der Reichsstatthalter im Warthegau — Der Leiter der Treuhandstelle —, Posen, Wilhelmplatz 15,
im Regierungsbezirk Litzmannstadt: Der Reichsstatthalter im Warthegau (Treuhandstelle Posen) — Der Leiter der Treuhandnebenstelle Litzmannstadt —, Litzmannstadt, Straße der 8. Armee Nr. 8,
im Regierungsbezirk Posen und im Kreis Suwalken: Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen — Der Leiter der Treuhandstelle — Posen, Ragniter Str. 4,
in der Provinz Oberschlesien: Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien — Der Leiter der Treuhandstelle —, Rattowitz, Gutenbergstraße 22;
- b) bei den Schuldnern im Altreich:
Der Beauftragte für den Vierjahresplan — Haupttreuhandstelle Ost —, Sonderabteilung Altreich, Berlin NW 87, Klopstockstraße 52;
- c) bei Schuldnern im Protektorat:
Der Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Prag, Burg.

das Finanzamt den Zinsteil, den es als Verzinsung der Warenforderungen ansah, zum steuerpflichtigen Entgelt. Der Reichsfinanzhof hat diesen Standpunkt in einem Urteil vom 28. Mai 1941 — B 51/40 (RSBl. 1941, Seite 536) — abgelehnt. Er hat hierbei an seine frühere Rechtsprechung angeknüpft und in der Begründung zum Ausdruck gebracht, daß die Eintragung der einzelnen Rechnungsposten in das Kontokorrent zum Übergang der einzelnen Warenforderungen führe und daß an ihre Stelle neue, vom Schuldgrund losgelöste Geldforderungen träten. Diese Rechtsauffassung, die auch vom Reichsgericht vertreten wird, macht es deutlich, daß es sich bei den Kontokorrentzinsen um Zinsen aus Kreditgewährung handelt. Derartige Zinsen sind aber nach § 4, Ziffer 8 des Umsatzsteuergesetzes von der Umsatzsteuer befreit.

An unsere Mitglieder!

Die nachstehend genannten Fachuntergruppen unserer Fachgruppe haben uns Rundschreiben zur Verfügung gestellt, in denen folgende Fachfragen behandelt werden:

Fachuntergruppe Elektrotechnik

Nr. 6/78 vom 22. Oktober 1941

1. Keine Bewirtschaftung von Trodenbatterien,
2. Arbeitsgebiet der Arbeitsgemeinschaft der Elektroverbände e. V. (AEB).
3. Fachabteilung Beleuchtungsglas.

Fachuntergruppe Garne

Nr. 24/143 vom 20. Oktober 1941

Betr.: Beiratsföhung.

Fachuntergruppe Schuhwaren

Nr. 27e/51 vom 31. Oktober 1941

Betr.: Schuhmusterföhen Januar 1942.

Nr. 27e/52 vom 31. Oktober 1941

Betr.: Schuhmusterföhen Januar 1942.

Rundschreiben 1941 Nr. 27e/51 — Nr. 14 —.

Fachuntergruppe Nahrungs- und Genussmittel

Nr. 32/206 vom 25. Oktober 1941.

1. Verzeichnis der zugelassenen Hülsenfruchtimporteure.
2. R-Zuteilungen in Speisehülsenfröchten.
3. Rohkataoprovision.
4. Hygro-Nährschußverfahren.
5. Ausbau der Ländereorganisation der Einfuhrstelle.
6. Anordnungen in der Ernährungswirtschaft.

Da es nicht möglich ist, jedem Mitglied unserer Bezirksgruppe eine Abschrift der Rundschreiben zuzustellen, werden unseren Mitgliedern diese Rundschreiben

von der Bezirksuntergruppe Danzig

in der Geschäftsstelle Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4-5 (Besuchszeit von 9 bis 12 Uhr),

von der Bezirksuntergruppe Elbing

in den Geschäftsräumen des Leiters, Herrn Fritz Hermann, Elbing, Heilig-Geist-Strasse 40,

von der Bezirksuntergruppe Bromberg

in den Geschäftsräumen des Leiters, Herrn Karl Schimmelmann, Bromberg, Hermann-Göring-Strasse 16,

von der Bezirksuntergruppe Bromberg, Zweigstelle Thorn,

in den Geschäftsräumen des Verbindungsmannes, Herrn Franz Freining, Thorn, Hermann-Göring-Strasse 14,

zur Einsichtnahme vorgelegt.

Kontokorrentzinsen nicht umsatzsteuerpflichtig

Entscheidung des Reichsfinanzhofs

Der Reichsfinanzhof hat vor einiger Zeit entschieden, daß Zahlungszuschläge für verspätete Zahlungen (Verzugszinsen) zum umsatzsteuerpflichtigen Entgelt gehören. In diesem Zusammenhang ist die Frage aufgeworfen worden, ob auch Kontokorrentzinsen zum größeren Teil Zinsen für Warenforderungen und nur zum kleineren Teil Zinsen für Barkredit darstellen. Infolgedessen rechnete

Lest Eure Fachzeitung,

Ihr bewahrt Euch vor Schaden!

Das Gasthaus

Mitteilungen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe Danzig-Westpreußen

Herausgegeben von der Wirtschaftskammer Danzig-Westpreußen, Abt. Fremdenverkehr und Unterabteilung Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe. Geschäftsstelle Danzig, Vangermarkt 43, Fernruf 234 17/234 25.
(Nachdruck nur mit Erlaubnis des Herausgebers gestattet)

»Richtige Verpflegung hilft siegen!«

Unsere Gaststätten im Dienst der Kriegswirtschaft

Staatsminister Hermann Esser zur Eröffnung des Instituts für Kochwissenschaft in Frankfurt a. M. am 31. 10. 1941

Die heutige Eröffnung des Instituts für Kochwissenschaft als Gemeinschaftswerk des Oberkommandos des Heeres und der Forschungsgemeinschaft für Fremdenverkehr lenkt unseren Blick auf einen Vorgang im Leben der Menschen, der an sich nicht das ganze Leben bedeutet, auch nicht das Lebensfundament als solches ist, ohne den es aber nun einmal überhaupt kein Leben gibt: die Ernährung. Und wir müssen uns bei dieser Gelegenheit mit einer lebenswichtigen Handlung beschäftigen, die ein Teil der Menschheit im Tage drei- bis vier-, vielleicht auch fünfmal, ein anderer Teil sogar nur ein einziges Mal täglich vornimmt, und deren Ausführung einem dritten Teil der Menschen nicht ein einziges Mal gelingt, obwohl sie eine glühende Sehnsucht danach empfinden und alle ihre Kräfte darauf konzentrieren: das Essen.

Es ist merkwürdig: Obwohl die ganze Menschheit seit Jahrtausenden täglich ist oder zumindest essen will, weil anders eben für sie keine Existenz besteht, haben sich die hohen Priester aller wissenschaftlichen Erkenntnis, die Philosophen, fast überhaupt nicht mit diesem Gebiet der menschlichen Willensrichtung beschäftigt. Und wenn es wahr ist, daß die beiden großen Beweggründe menschlicher Triebhandlungen der Hunger und die Liebe sind, dann muß man feststellen, daß die Zahl der philosophischen Erörterungen über die letztere in gar keinem Verhältnis steht zur Auswirkung des ersteren im Völkerverleben und im Verhältnis der Menschen zueinander. Denn selbst die größte Liebe der einzelnen und der Völker untereinander unterliegt stärksten Abkühlungen, wenn der Hunger dauernd der einzige Koch bleibt, und die wichtigste Feststellung, die man zu diesem Problem — nimmt man es wissenschaftlich oder praktisch — zu machen hat, ist die, daß unter allen Sorgen und Nöten, die an der Lebenskraft eines Volkes und jedes einzelnen zehren, die der Ernährung mit an erster Stelle stehen und deshalb zu allen Zeiten das dringlichste Streben jedes Menschen wie jedes Volkes die Beschaffung des täglichen Brotes war. Seit es eine Geschichte der Menschheit gibt, ist das Essen aber nicht nur die unumgängliche Voraussetzung zum Leben überhaupt, sondern die beinahe unvermeidliche Begleitererscheinung einer jeden Handlung, die die Menschen einander näherbringt. Geburten- und Totenfeiern, Heiraten oder sonstige Vertragsabschlüsse, Gedenkfeiern oder Freudenfeste aller Art sind seit altersher mit einem gemeinsamen Essen verbunden, und selbst Religionen haben, um den Menschen sich mit seinen Göttern oder mit seinem Gott vereinigen zu lassen, ihre Zuflucht zum Essen, zum Abendmahl oder Kommunion genommen.

Einen so wichtigen Vorgang im Leben der Menschheit nun wissenschaftlich zu erforschen und zu ergründen, erscheint uns so notwendiger, als es ja von jeher nicht damit abgetan war, daß man ißt, sondern wie und was man ißt. Die sündige Apfelspeisung von Adam und Eva beweist das nicht minder als jenes neapolitanische Sprichwort, welches lautet: „Lieber verreden am Leibweh als am Hunger“, wodurch wir erneut davon erfahren, daß ein schlechtes Essen zwar besser ist wie überhaupt keines, aber dem Körper und dem Menschen eben schadet.

Die nationalsozialistische Weltanschauung erkennt als Sinn und Zweck des menschlichen Lebens die Erreichung der Fähigkeit, kulturelle Werte für die Ewigkeit alles Lebens und damit der Menschheit zu schaffen und als Volk granitener Bausteine für die Errichtung eines Weltgebäudes zu sein, in dem es einen Sinn hat, zu leben. Eine solche Zielsetzung bezeichnen wir als unser Lebensrecht und Lebenszweck; die Mittel zu diesem Zweck sind die Bereitwilligkeit zum Kampf für und zur Verteidigung unseres Lebensrechtes, sowie die Schaffung der stimmungs- und damit charaktermäßigen Voraussetzung. Beides kann nur erreicht werden, wenn unter anderem an die richtige Ernährung eines Volkes gedacht wird.

Daß sich im nationalsozialistischen Deutschland die berufenen Organe des zivilen und militärischen Sektors vereinigen, um auf diesem Gebiete nun einen Schritt nach vorwärts zu tun, ist nur allzu verständlich für den, der weiß, daß der Kampf um die Erhaltung unseres Lebensrechtes in diesen Zeiten schon längst nicht mehr allein eine rein militärische Frage, sondern der Widerstandsfähigkeit des ganzen Volkes geworden ist. Und als Bismarck im Reichstag am 11. Januar 1887 den Satz sprach: „Der Krieg der Zukunft wird ein wirtschaftlicher Krieg sein, ein Krieg ums Dasein im Großen“, so ist das für uns ebenso bedeutungsvoll wie jener Satz von Leopold von Ranke, der da lautet: „Das Maß der Unabhängigkeit gibt einem Staate seine Stellung in der Welt. Es legt ihm zugleich die Notwendigkeit auf, alle inneren Verhältnisse zu dem Zweck einzurichten, sich zu behaupten. Das ist sein oberstes Gesetz!“

Dummheit und Verdröhen haben dem deutschen Volke — um mit Clausewitz zu sprechen — den Krieg als die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln für Sicherung seines Lebensrechtes aufgezungen. In diesem Stadium ist die strategische und militärische Leistung das wichtigste Werkzeug dieser Politik, aber schon der Ausgang des Weltkrieges hat bewiesen, daß die militärische Schlagkraft unzertrennlich von der volkswirtschaftlichen und moralischen Leistungsfähigkeit eines Volkes abhängt.

Hierzu aber ist eine richtige Ernährung unvermeidliche Voraussetzung. Richtig essen ist deshalb keine minderwertigere Parole als der berühmte Spruch: „navigare necesse est“ oder auf deutsch: „Schiffahrt ist notwendig“.

Der kämpfende Soldat muß verpflegt werden!

Der Arbeiter in der Heimat muß essen.

Der geistige Arbeiter braucht Nahrung.

Frauen und Kinder müssen satt werden.

Alle müssen richtig ernährt werden, um gesund zu sein.

Alle müssen gesund sein, um kämpfen zu können.

Alle müssen kämpfen, damit wir siegen.

Wir aber müssen siegen, damit die Weltgeschichte ihren Sinn behält!

Viele Menschen sind der falschen Meinung, daß der Beginn der christlichen Zeitrechnung oder meinetwegen die Geburt Buddhas oder Mohammeds die bedeutendsten Abschnitte in der Geschichte

der Menschheit sind. Aber viel wichtiger war der Tag, an dem der Mensch das Feuer erfindet und damit die Basis seiner Ernährung von Wurzeln, Pflanzen und Früchten, die ihm hilfreich eine gütige Natur in die Hände spielt, erweitern konnte auf Fleisch, Gefoxtenes und Gedämpftes und nicht zuletzt auf das gebadene Brot und die am Feuer zubereiteten Erzeugnisse seines Fleisches.

Wieviel Stilarten von Ernährung hat seither die Menschheit durchlaufen! Vom sagenhaften biblischen Mahl des geschlachteten Lämmleins und der ungesäuerten Brote bis zu den sinnenschweren und geschichtlich einwandfreien üppigen Freigelagen eines Salomo und anderer Vertreter des sogenannten auserwählten Volkes, die zu jener Volksfeude führten, welches es den jüdischen Anführern geraten erscheinen ließen, den Schweinefleischgenuß zu verbieten; vom einfachen spartanischen Suppenessen bis zum Schwelgerschmaus des Lullulus und seiner Zeitgenossen, vom lächeligen Zimbij der ausgebeuteten und frohdienstverrichtenden Bauern des Mittelalters zum lusternen Fraß in den köstlichen Refektorien und vollsenkfreundeten Adelslöken; vom oerben Bratenduft und Bierdunst einer faulgewordenen Spießbürgerei bis zu den Gönntafeln eines mehr oder weniger degenerierten Sonnenkönigtums und seiner nicht minder verkommenen Nachfolger im 18. und 19. Jahrhundert; von der müden, wegschiebenden Überfättigung bis zur einfachen Hausmannskost in aller Welt.

Unter dem unwiderstehlichen Druck der einfachen Tatsache, daß nicht nur bei ständigem Ansteigen der Zahl der Menschen die brauchbaren Anbauflächen zur Sicherung der Ernährung immer kleiner werden, sondern darüber hinaus durch die verwerflichsten aller menschlichen Leidenschaften, den Neid und den Haß, die Ausgeier der Menschheit, viele Völker gezwungen sind, sich mit dem zu ernähren, was eine gütige Natur ihnen auf dem beschränkten Boden ihres unmittelbaren Lebensraumes zur Verfügung stellen kann, wird niemand leugnen, daß wir uns erneut an einer Wende und am Beginn eines bedeutungsvollen Zeitabschnittes der menschlichen Ernährung und damit im Völkereben befinden.

Wie so oft im Kulturleben der Menschheit muß und wird Deutschland auch hier die Führung übernehmen. Das Institut für Kochwissenschaft, welches wir heute eröffnen, ist einer unserer ersten Beiträge, die wir Deutsche liefern. Indem wir dies der Weltöffentlichkeit bekanntgeben, sagen wir allen, die es angeht, ob es der größtensinnige Präsident der Nordamerikanischen Judenrepublik oder die Dummsten unserer Zeitgenossen in England sind, daß die Zeit, in der der General Hunger siegen kann, für das unter nationalsozialistischer Führung stehende Europa vorbei ist. Und wenn ein spöttelndes Wort einstens davon sprach, daß Geduld, Vertrauen und Sauertraut drei deutsche Dinge seien, so bekennen wir, daß — vorausgesetzt, daß mit dem Wort Sauertraut die Einfachheit in der Ernährung gemeint ist — wir uns dieser Tugenden nicht zu schämen haben, ja, daß wir das Vertrauen besitzen, mit Geduld und Fähigkeit dahin zu kommen, die uns zur Verfügung stehende einfache Ernährung für unser Volk so schmachtend zu machen, daß sie mehr Stimmung und Lebensmut erzeugt als der üppige Fraß jener Börsenhägen und auf ihren Goldschätzen thronenden Faulenzer, die Europa aushungern wollen. Die Geschichte der nächsten Zukunft schon wird zeigen, daß den gegenwärtigen Kampf nicht die Gewinnen werden, die heute noch Einladungen zu zehngängigen Völkereien verschiden können, und ihre Geselligkeit mit dem „Durcharbeiten“ einer vierseitigen Menüarte beschließen, sondern jene, die langsam und zwangsläufig zum einfachen Essen zurückkehren und in diesem Umfassung die mächtige und sie beglückende Erscheinung einer neuen Zeit und eines neuen Lebensstils erkennen. Nicht mehr das Essen um des Essens willen dafür sind wir heute zu unsinnlich geworden, sondern einfache, notwendige Nahrungsaufnahme, so wie eine Maschine Öl und Brennstoff braucht, um arbeiten zu können.

Dieses Öl und diesen Brennstoff für unsere Lebensmaschinen gut und richtig zu machen, soll die Aufgabe für das heute eröffnete neue Institut für Kochwissenschaft sein. Und an die Spitze aller Forderungen für die Schaffung einer einfachen, aber schmachtenden deutschen Kost möchte ich die Überlegung stellen: „Wie der Mann ist, so brät man ihm die Wurst!“ Dieses deutsche Volk eines tausendfältigen Selbsttums erneut bewiesen auf den Schlachtfeldern dieses großen Krieges in West und Ost, aber auch eines gigantischen Vertrauens und ungeheurer Leistung in der Heimat verdient mehr als jedes andere, daß ihm seine Wurst gut gebraten wird. Der Soldat der deutschen nationalsozialistischen Wehrmacht ist heute der bestausgerüstete und bestversorgte der Welt. Dies ist für ihn Unterpand seiner übermenschlichen Leistung und für seine Lieben in der Heimat eine unerhörte Beruhigung. Daß sich die Armee, vertreten durch das Oberkommando des Heeres, in Fortsetzung jener großen Tradition eine wahrschafliche Schule zur Verbesserung

des Lebensstils für unser Volk zu sein, mit den dazu bestimmten Organen der nationalsozialistischen Bewegung und des Staates zusammenschließt, um die Grundlage für eine dauernde Verbesserung der Kost des ganzen schaffenden Volkes zu schaffen, ist eine Freude für alle.

So haben wir uns heute zu einem richtigen Gemeinschaftswert zusammengefunden: Die Wehrmacht, die die Verpflegung ihrer Millionen von Männern nach dem Grundsatz gestalten will: Richtige Verpflegung hilft siegen!

Die volkswirtschaftliche Forschungsgemeinschaft für Fremdenverkehr als organisatorische Zusammenfassung aller Bestrebungen, die Gemeinschafts- und Einzelverpflegung des deutschen Menschen zu verbessern, in der Erkenntnis, daß unsere Menschen so arbeiten, wie sie essen.

Die Reformbedürftigkeit der deutschen Ernährung, besonders im Gaststättengewerbe, ist schon lange erkannt worden, aber erst der Krieg hat die Möglichkeit einer ernsthaften Umstellung auf diesem Gebiet geschaffen. Ausgelöst durch ernährungswirtschaftliche Notwendigkeiten, haben wir die Führungsgewalt der Organisation bekommen und waren in der Lage, durch geeignete Maßnahmen der Produktion und Verteilung und dem Verbraucher zu nutzen. Die Vereinfachung der Speisekarte, das markenfreie Stammgericht, die Schaffung des 50-Gramm-Fleischgerichtes sind Meilensteine auf dem Wege zur Umstellung.

Die tiefgreifenden Maßnahmen der größten sozialen Organisation der Welt, der Deutschen Arbeitsfront, auf dem Gebiete der Gemeinschaftsverpflegung in den Werken und Arbeitsstätten, haben gleich wertvolle Ergebnisse gezeitigt.

Alles dies wird jetzt in größerem Maßstab und mit größeren wissenschaftlichen und materiellen Mitteln im Institut für Kochwissenschaft weiterentwickelt werden. Durch Versuchsfochen und Materialprüfungen, durch chemische Analysen von Rohstoffen und fertigen Speisen, durch Ernährungsversuche und Nährwertberechnungen nach neuen Rezepten, durch Geräteprüfungen, durch betriebswirtschaftliche Untersuchungen und Aufstellung einer volkswirtschaftlichen Ernährungsbilanz und nicht zuletzt durch Einschaltung in die Verbräuchlenkung wird sich das Institut seinen Namen verdienen, ein Hort angewandter Wissenschaft zu sein.

Ein gewaltiger, und zwar politischer Auftrag steht vor uns: dem größten Führer, den Deutschland je besaß, im größten Kampf um die Zukunft nicht nur Deutschlands, sondern der Menschheit durch dauernde Verbesserung des leiblichen Wohlergehens ein Volk zu geben, das jeden Druck aushält und jeden Befehl erfüllen kann. Mit dieser Zielsetzung erkläre ich das deutsche Institut für Kochwissenschaft in Frankfurt am Main für eröffnet!

Eröffnung des Instituts für Kochwissenschaft

Gemeinschaftswert des Oberkommandos des Heeres und der Hermann-Esser-Forschungsgemeinschaft.

(Ehrengäste und Abordnung aus Danzig-Westpreußen.)

Die Eröffnung des Instituts für Kochwissenschaft, die in überaus feierlichem Rahmen und unter Beteiligung zahlreicher führender Persönlichkeiten aus Wehrmacht, Partei, Staat und Wirtschaft am 31. Oktober in Frankfurt a. M. stattfand, kann mit Recht als ein Wendepunkt in der Theorie und der Praxis der Ernährung betrachtet werden. Wie der Staatssekretär für Fremdenverkehr, Minister Hermann Esser, in seiner Eröffnungsrede ausführte, darf weder der einzelne Mensch noch der Staat das Essen und das Ernährungsbedürfnis als eine nebensächliche Angelegenheit oder gar als notwendiges Übel betrachten; im Gegenteil ist das Essen seit jeher nicht nur mit dem Alltag, sondern auch mit den gehobenen Stunden und Ereignissen des menschlichen Daseins untörsbar verknüpft und ist außerdem ein untrüglicher Spiegelbild der Kultur und des geschichtlichen Bewußtseins eines Volkes.

In unserer Gegenwart hängt auch unmittelbar besonders viel von der Gestaltung, der Menge und der Nährkraft der Ernährung ab. Front und Heimat, Familie und Volksgemeinschaft, Mann und Frau, alt und jung vollbringen heute außergewöhnliche Leistungen an Körper und Seele und bedürfen daher auch einer besonders sorgfältigen Ernährung. Daher haben sich nunmehr alle Führungsstellen, die in diesem Sinne für die ihnen anvertrauten Menschen verantwortlich sind, zur Verstärkung ihrer Bemühungen, zur gegenseitigen Unterstützung und zur möglichst nachdrücklichen Ausnähung aller Erfahrungen und Einsichten in dem soeben gegründeten Institut zusammengeschlossen. Die Gründung ging aus vom Oberkommando des Heeres und der Hermann-Esser-Forschungsgemeinschaft für Fremdenverkehr; ihnen schlossen sich das Oberkommando der Luftwaffe, das Oberkommando der Marine, die Waffen-SS, der Reichsarbeitsdienst, die Reichsjugendführung und nicht zuletzt die Deutsche Arbeits-

front an. Ferner benannten das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft, das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda und das Reichswirtschaftsministerium Vertreter zur Mitarbeit an den Aufgaben des Instituts. Schließlich haben sich auch eine Anzahl namhafter Einzelpersönlichkeiten aus Wissenschaft und Wirtschaft zur Mitarbeit zur Verfügung gestellt.

Demgemäß wurde die Eröffnung des Instituts für Kochwissenschaft zu einer repräsentativen und die Aufmerksamkeit weitester Kreise erregenden Veranstaltung.

Nach einer festlichen Einleitungsmusik begrüßte Oberbürgermeister Staatsrat Dr. Krebs die Gäste, vor allem den Staatssekretär für Fremdenverkehr, Minister Hermann Esser, den Stellvertretenden Gauleiter von Hessen, als Vertreter des Heeres den Chef des Heeresverwaltungsamtes, Generalleutnant Osterkamp, und den bekannten Arzt und Forscher Professor Dr. Theo Morell; ferner wurden begrüßt Generalintendant Häuser vom Oberkommando des Heeres als Vertreter des leider erkrankten Präsidenten des Institutes, Geheimrat Pieziczek, der Standortkommandant von Frankfurt, General Bekker und zahlreiche andere hohe Militärs aller Waffen. Als Vertreter der Waffen-SS waren SS-Gruppenführer und Generalleutnant Bohl und SS-Brigadeführer und Generalmajor Börner mit verschiedenen anderen Herren erschienen. Für die Reichsjugendführung nahm Bannführer Loskill, für den Reichsarbeitsdienst Oberstabsamtwalter Siebert an der Feierlichkeit teil; die Deutsche Arbeitsfront wurde durch Oberbereichsleiter Gallert maßgeblich vertreten.

Als Vertreter der interessierten Ministerien konnte Oberbürgermeister Dr. Krebs begrüßen: Ministerialrat Dr. Zee-Heraeus vom Reichswirtschaftsministerium, Ministerialrat Pirner als Vertreter von Ministerialdirektor Dr. Moriz vom Reichsernährungsministerium, Ministerialrat Dr. Hessel für das Reichspropagandaministerium.

Nach Oberbürgermeister Dr. Krebs sprach Generalleutnant Osterkamp über die Bedeutung der Verpflegung für die Wehrmacht; wir werden diese Rede wegen ihrer grundlegenden Bedeutung noch im Vorklaut bringen. Dann verlas Generalstabsintendant Häuser die Rede des erkrankten Geheimrat Pieziczek, die sich mit den Arbeitsaufgaben des Instituts befahte. Im Anschluß daran hielt Oberregierungsrat Dr. Ziegelmayer, Direktor des Instituts für Kochwissenschaft, ein ausführliches Referat über das Thema: „Kochwissenschaft und Volksernährung“, in dem er auf die einzelnen Methoden der Kochwissenschaft und Ernährungsforschung einging. Als Höhepunkt der Veranstaltung sprach der Staatssekretär für Fremdenverkehr, Minister Hermann Esser, dessen Rede wir an anderer Stelle wiedergeben.

Eine Führerehrung beschloß die eindrucksvolle Feierlichkeit, deren große Bedeutung auch die zahlreich erschienene Tagespresse aus allen Gauen des Reiches eingehend würdigte.

Im Anschluß an diesen Festakt fand für einen kleinen Kreis geladener Gäste im Haus der Hermann-Esser-Forschungsgemeinschaft, wo das Institut für Kochwissenschaft seine Arbeitsräume hat, ein Versuchessen statt. Hier wurden verschiedene Gerichte verabfolgt, die zum Teil ausgesprochene Heeresverpflegung, zum anderen Teil Gaststättenernährung darstellten. Einige davon waren Beispiele für die neuartige Zubereitung und die Austauschmöglichkeiten verknappter Lebensmittel. Z. B. gab es ein gemischtes Vorgericht mit Salaten aus Trodengemüse und Konserven, aus Dorschmilch, Migetti usw. Dann folgte eine Suppe aus Roggengröße, wie sie die kämpfende Truppe erhält, die hier ebenfalls in Feldküchen zubereitet und aus Feldkochgeräten ausgegeben wurde. — Die Teilnehmer an dem Mittagessen, zu dem der Direktor des Institutes, Oberregierungsrat Dr. Ziegelmayer, sachkundige Erläuterungen gab, die übrigens auch auf der ausführlichen Speisekarte einfließen. Zubereitungsart zu finden waren, empfingen zahlreiche Anregungen und erkannten bereits an diesen Beispielen die neuartigen Wege, die in der Arbeit des Instituts gegangen werden.

Es ist beabsichtigt, auch dem Gaststättengewerbe sehr bald die ersten Früchte dieser Arbeit zugänglich zu machen, und zwar in Gestalt einer Rezeptkartei, die besonders den Eintopf, das Tellergericht und vor allem das markenfreie Stammergericht berücksichtigen wird. Diese Rezepte werden alle in fachtechnischer, chemischer und medizinischer sowie auch in wirtschaftlicher Hinsicht in Frankfurt zunächst gründlich ausprobiert, so daß sie eine wirklich zuverlässige Hilfe bedeuten.

Auch die Deutsche Arbeitsfront ist an diesen Bestrebungen außerordentlich interessiert, wie der Leiter des Fachamtes Fremdenverkehr, Oberbereichsleiter Gallert, in einer Aussprache betonte. Er sprach bei dieser Gelegenheit über die zukünftige Zusammenarbeit der Deutschen Arbeitsfront mit dem Institut und würdigte ferner besonders die Leistungen der Deutschen Arbeits-

front für die Gemeinschaftsverpflegung; wir kommen auf diese Ausführungen noch zurück.

Das Ehrenpräsidium des Instituts besteht aus dem Staatssekretär für Fremdenverkehr, Minister Hermann Esser, dem Chef des Heeresverwaltungsamtes, Generalleutnant Osterkamp und dem Oberbürgermeister der Stadt Frankfurt am Main, Staatsrat Dr. Krebs. Präsident des Instituts ist der Generalstabsintendant und Amtsgruppenchef im Oberkommando des Heeres, Geheimer Regierungsrat Pieziczek, Vizepräsident Dr. Alfred Ringer, Geschäftsführender Vorsitzender der Hermann-Esser-Forschungsgemeinschaft für Fremdenverkehr. Dem Präsidenten zur Seite steht der Senat, in dem das Oberkommando des Heeres u. a. auch durch den Heeres sanitätsinspekteur und den Heeresveterinärinspekteur vertreten ist; ferner sind Vertreter des Oberkommandos der Luftwaffe, des Oberkommandos der Marine, der Waffen-SS, des Reichsarbeitsdienstes und der Reichsjugendführung in den Senat berufen worden. Von der Deutschen Arbeitsfront wurden Oberbereichsleiter Gallert, Leiter des Fachamtes Fremdenverkehr, und Reichsamtsleiter Mende, Leiter des Amtes für Arbeitseinsatz, in den Senat entsandt. Das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe ist durch seinen Leiter, Fritz Dreelen, Bad Godesberg, im Senat vertreten. Von den weiteren Einzelmitgliedern des Senats sei vor allem Professor Dr. Morell erwähnt, dessen Leistungen und Erfahrungen als langjähriger erfolgreicher Vitaminforscher für die Arbeit des Instituts von besonders großem Nutzen sein werden. Von den Reichsministerien sind im Senat maßgeblich vertreten: Das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Ministerialdirigent Dr. Claußen, das Reichswirtschaftsministerium durch Ministerialrat Dr. Zee-Heraeus, das Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda durch Ministerialrat Dr. Hessel.

Wissenschaftlicher Direktor des Instituts ist Oberregierungsrat Dr. Ziegelmayer vom Oberkommando des Heeres, dem ein wissenschaftlicher und ein Fachbeirat zur Seite stehen; hier werden vor allem die Herren Fritz Gabler und Richard Mentberger, Leiter der Fachgruppen Beherbergungs- und Schankgewerbe, ihre wertvollen Fachkenntnisse zur Verfügung stellen.

Die wissenschaftliche Arbeit wird sich in 6 Abteilungen vollziehen:

1. Die kochwissenschaftliche Abteilung soll die bestmögliche Nutzung und Zubereitung der Lebensmittel feststellen.
 2. Die ernährungswissenschaftliche Abteilung beschäftigt sich mit der Auswertung dieser Proben für die Ernährungswissenschaft.
 3. Die ernährungswirtschaftliche Abteilung verschafft sich einen laufenden Überblick über die in den einzelnen Jahreszeiten anfallenden Lebensmittel, propagiert deren Verwendung und hilft dadurch sowohl dem Verbraucher, als auch der Verbrauchslentung.
 4. Eine Abteilung Kochkunst soll sich für die Entwicklung eines typisch deutschen Geschmacks unter Verwendung von deutschen Rohstoffen und Gewürzen einsetzen.
 5. In einer Abteilung Küchenwirtschaft und Küchengeräte wird die Wirtschaftlichkeit der Beschaffung und Zubereitung der Lebensmittel erforscht und demgemäß den Betrieben Empfehlungen gegeben.
- Mit dieser Abteilung soll eine dauernde Ausstellung zweckmäßiger Küchengeräte verbunden sein.
6. Eine weitere Abteilung sammelt alles literarische Material wie Bücher, Zeitschriften und Zeitungen, Speisekarten, Kochrezepte usw. Hier wird auch die Rezeptkartei bearbeitet werden.

Aus diesem umfangreichen Programm, zu dessen Durchführung Ärzte, Chemiker, Apotheker, Volkswirte und Köche eingesetzt sind, werden sich schon in verhältnismäßig kurzer Zeit wichtige Ergebnisse mitteilen lassen.

An der feierlichen Eröffnung des Institutes nahmen auf persönliche Einladung der Wehrmacht und des Staatsministers Esser auch eine starke Delegation führender Männer aus der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe unseres Gaues Danzig-Westpreußen sowie mehrere hohe Ehrengäste aus Danzig-Westpreußen teil, die sich am Vorabend der Eröffnung zu einem Heimateabend und Gedankenaustausch im Carlton-Hotel Frankfurt und anschließend in Altmannshausen in den gastlichen Räumen des „Nassauer Hofes“ zu einer Arbeitskonferenz zur Auswertung des Erlebten zusammensanden.

Sammelt Altmaterial!

Die Kriegszuschläge auf Tabakwaren, Schaumwein und Branntwein erhöht

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat in diesen Tagen eine Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft erlassen, deren Inhalt bereits eingehend in der Tagespresse erörtert wurde. Für das Gaststättengewerbe ist von besonderem Interesse, daß der Kriegszuschlag auf Branntweinerzeugnisse, Schaumweine und Tabakwaren erhöht wurde. Die Erhöhung des Kriegszuschlages auf Tabakwaren von 20 auf 50 % des Verbraucherpreises wurde erforderlich, um die Nachfrage nach Tabakwaren in der Heimat nicht einen Umfang annehmen zu lassen, durch die die genügende Versorgung der Wehrmacht gefährdet werden würde. Es soll durch die Erhöhung des Kriegszuschlages auf Tabakwaren erreicht werden, daß der Verbrauch in Tabakwaren, der augenblicklich erheblich größer ist als vor dem Kriege, in der Heimat nicht weiter steigt und daß mancher Raucher in der Heimat seinen Bedarf möglichst vermindert.

Ähnlich wie bei den Tabakwaren liegen die Verhältnisse beim Trinkbranntwein. Hier macht die Erhöhung des Kriegszuschlages 1.— RM pro Liter Weingeist aus. Praktisch bedeutet das eine Verdoppelung des bisherigen Kriegszuschlages.

Beim Schaumwein liegen die Verhältnisse anders. Man hat es jedoch als ein Gebot der Billigkeit angesehen, auch den Kriegszuschlag auf Schaumwein zu erhöhen. Schaumwein ist das Genussmittel von Verbrauchern, bei denen in der Regel Kaufkraftüberschuß vorhanden sein wird, der eine weitere steuerliche Inanspruchnahme zuläßt. Demzufolge ist der Kriegszuschlag verdreifacht worden.

Der Kriegszuschlag auf Schaumwein beträgt:

Flaschengrößen	Traubenschaumwein und schaumweimähnliche Getränke mit Ausnahme solcher aus Fruchtweine ohne Zufuß von Traubenwein		Fruchtschaumwein ohne Zufuß von Traubenwein (Obst-, Beeren-schaumwein)	
1/8 Flaschen	0,125 Liter	0,37	0,18	
1/4 "	0,200 "	0,75	0,37	
1/2 "	0,375 "	1,50	0,75	
3/4 "	0,750 "	3,00	1,50	
1 "	1,500 "	6,00	3,00	
1 1/2 "	3,00 "	12,00	6,00	
1 Literflaschen		4,00	2,00	

Eine Erhöhung des Kriegszuschlages auf Bier ist dagegen nicht verordnet worden. Dieses Getränk, das in der Hauptsache von Volksgenossen mit kleinem und mittlerem Einkommen verbraucht wird, soll von einer stärkeren steuerlichen Belastung verschont bleiben.

Die erhöhten Kriegszuschläge sind am Montag, den 3. 11. 1941 in Kraft getreten.

Neben der Verordnung über die Lenkung von Kaufkraft enthalten sodann nähere Anweisungen über die Kriegszuschläge:

Die zweite Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein vom 30. 10. 41 (R. G. Bl. Teil I Nr. 123/41 S. 666).

Die Verordnung über die Nacherhebung des Kriegszuschlages auf Tabakwaren und Schaumwein und über die Erhebung einer Nachtragsabgabe auf Trinkbranntwein vom 30. Oktober 1941 (R. G. Bl. Teil I S. 670).

Danach wird bei Tabakwaren, Schaumwein und Spirituosen, die sich am Montag, den 3. 11. 41 bereits im Besitz der Gaststätten, Kantinen usw. und des Handels befinden, der Unterschiedsbetrag zwischen altem und neuem Kriegszuschlag nacherhoben. Zu diesem Zweck mußte am Montag, den 3. 11. 41 vor Geschäftsbeginn die Bestände an Tabakwaren nach Art, Menge und Gesamtkleinverkaufspreis für jede Art und Schaumwein nach Art und Menge (Stückzahl und Größe der Flaschen) festgestellt werden. Die Bestände an Trinkbranntwein waren in Litern Weingeist zu ermitteln. Bezüglich des Verfahrens bei der Ermittlung der Bestände an Trinkbranntwein wird auf die Handhabung im Jahre 1939 nach Einführung der Kriegszuschläge verwiesen.

Die festgestellten Bestände an Tabakwaren, Schaumweine und Trinkbranntwein sind bis zum 10. 11. 41 nach einem vorgeschriebenen Formular bei der Zollstelle anzumelden.

Ausgenommen von der Anmeldung und Nacherhebung sind kleine Mengen. Als solche gelten Tabakwaren im Kleinverkaufs-

wert (ohne Kriegszuschlag) von insgesamt nicht mehr als 50 RM., Traubenschaumweine in einer Menge, die 10 ganzen Flaschen, Fruchtschaumwein in einer Menge, die 20 ganzen Flaschen entspricht. Bei Branntwein ist eine freie Menge von insgesamt weniger als 10 Litern Weingeist zugestanden.

Im IV. Abschnitt der zweiten Durchführungsverordnung über den Kriegszuschlag zum Kleinhandelspreis von Bier, Tabakwaren und Schaumwein sind Vorschriften enthalten, die sich mit der Ankündigungspflicht, der Steuerüberwälzung, der Steuer-vorauszahlung und das Verhältnis zu anderen Steuern befassen.

Unternehmer, die Bier, Tabakwaren oder Schaumwein gegen Entgelt an Verbraucher abgeben, sind — wie bisher schon — verpflichtet, in ihren Räumen auffällig und gut lesbar durch Anschlag darauf hinzuweisen, daß zugunsten des Reiches ein Kriegszuschlag erhoben wird. Die Höhe des Kriegszuschlages ist anzugeben.

In Gaststätten muß hinzugefügt werden, daß Bedienungsgeld auf den Kriegszuschlag nicht berechnet wird. Der Kriegszuschlag muß den Abnehmern (Gästen) getrennt in Rechnung gestellt werden. Bruchteile von Reichspfennigen, die sich bei der Berechnung in der Gesamtsumme ergeben, sind, wenn sie weniger als 0,5 betragen, unberechnet zu lassen, andernfalls auf einen Reichspennig aufzurunden.

Der getrennt berechnete Kriegszuschlag gilt nicht als Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes und der Gemeindegefränksteuerordnung.

Bezüglich des Kriegszuschlages auf Branntwein hatten wir darauf hingewiesen, daß die Erhöhung des Kriegszuschlages pro Liter Weingeist 1.— RM ausmacht, was praktisch eine Verdoppelung des bisherigen Kriegszuschlages bedeutet. Wie der Reichskommissar für die Preisbildung der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe kurz vor Redaktionsluß des Fachpresseblattes mitteilt, dürfen beim glasweisen Ausschank im Altreich die doppelten Beträge erhoben werden, die setzterzeit durch Erlass des Reichskommissars vom 24. 11. 1939 (W. Z.: RfPr. II — 197 — 15962) genehmigt worden sind. Durch diesen Erlass hatte der Reichskommissar für die Preisbildung 1939 genehmigt, daß beim glasweisen Ausschank von Spirituosen die nach der Preisstopverordnung zulässigen Preise um die in der nachstehenden Tabelle errechneten Beträge erhöht werden dürfen.

Gemäß	28%	30%	32%	35%	38%	40%	45%	50%
Kpf.								
1/50 (2 cl)	1	1	1	1	1	1	1	1
1/30 (2,5 cl)	1	1	1	1	1	1	1	1
1/25 (4 cl)	1	1	1	1	2	2	2	2
1/20 (5 cl)	2	2	2	2	2	2	2	3
1/10 (10 cl)	3	3	3	4	4	4	5	5

Zur Klarstellung sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Kriegszuschläge auf Branntwein auch beim glasweisen Ausschank im Altreich besonders in Rechnung zu stellen sind und daß auf diese kein Bedienungsgeld erhoben werden darf. Für Danzig-Westpreußen aber bleibt es bis zum Erscheinen einer eigenen Verordnung beim bisherigen Verfahren. Es wird angestrebt, wie im Reich zu verfahren. Die Befanntmachung erfolgt in Kürze.

Tag der deutschen Hausmusik (wichtig für Musikgaststätten)

Wie alljährlich findet auch in diesem Jahre im November der Tag der deutschen Hausmusik statt. Nach Mitteilung der Reichsmusikammer soll der Tag der deutschen Hausmusik dieses Mal in besonders großzügiger Weise und in erweitertem Rahmen veranstaltet werden. Durch einen Aufruf in den Fachzeitschriften „Die Unterhaltungsmusik“ und „Das deutsche Podium“ wurden Kapellenleiter und Musiker, die in Musikgaststätten tätig sind, auf diesen Tag ausdrücklich hingewiesen.

Alle Inhaber von Musikgaststätten werden daher gebeten, ihre Hauskapelle zu veranlassen, in der Zeit vom 15. bis 24. November 1941, vor allem aber am Tag der deutschen Hausmusik, am 18. November, einige Musikstücke aus der reichhaltigen Hausmusikliteratur darzubieten und, falls Kapellen von sich aus Hausmusikstücke zu Gehör bringen wollen, ihre Bestrebungen zu fördern.

Es wird sich empfehlen, auf die Hausmusik durch eine besondere Ansage vor jeder Darbietung ausdrücklich hinzuweisen.

Bekanntmachungen : Verordnungen

Preisverstöße im Gaststättengewerbe

In den letzten Monaten sind im Gastwirtsgewerbe zahlreiche Verstöße gegen die Preisvorschriften festgestellt und mit empfindlichen Ordnungsstrafen geahndet worden.

In der Hauptsache handelt es sich um folgende Verstöße:

1. Preisüberschreitungen durch Erhöhung der Preise für Speisen und Getränke oder durch Beibehalten der bisherigen Preise für Speisen, obwohl diese nicht mehr in gleich guter Zusammensetzung geboten werden.
2. Preisüberschreitungen durch Leistungsminderung, z. B. durch Ausschütten schwachprozentiger Spirituosen an Stelle von hochprozentigen oder durch Verringerung der Maßgrößen unter Beibehaltung der bisherigen Preise.
3. Verletzung der den Gastwirten obliegenden Aufsichtspflicht durch ungenügende Aufklärung und Überwachung ihrer Kellner auf Einhaltung der Pflicht, mit Pfennigbeträgen abzurechnen und Bedienungsgeld weder von der Getränkesteuer noch von dem Kriegszuschlag zu erheben.

An alle Gastwirte ergeht daher nochmals die dringende Mahnung, die erlassenen Preisvorschriften genau zu beachten, widrigenfalls sie mit strengsten Strafen, in schwerwiegenden Fällen mit Geschäftsschließung und Betätigungsverbot, zu rechnen haben. Im Reichsgau Danzig-Weipreußen sollte es bald keinen Gastwirt mehr geben, der gegen die Preisbestimmungen verstößt.

Polizeiliche Maßnahmen zum Schutze der Jugend

Es besteht Veranlassung, alle unsere Betriebsführer, besonders aber die Inhaber von Gaststätten mit Musikveranstaltungen, auf die Verordnung zum Schutze der Jugend vom 9. 3. 1940 hinzuweisen. Nach dieser Verordnung dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren ohne Begleitung der Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen beauftragten volljährigen Person nach 21 Uhr nicht mehr in Gaststätten aufhalten. Nach der Verordnung macht sich auch der Betriebsführer strafbar, der auch fahrlässig Jugendliche in seinem Lokal zu verbotener Zeit duldet. Gleichzeitig sei auf das Verbot der Abgabe von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken an Jugendlichen hingewiesen. Wir ersuchen alle unsere Betriebsführer auch ihre Gefolgschaftsmitglieder streng auf die bestehenden Bestimmungen hinzuweisen und für eine strikte Durchführung derselben Sorge zu tragen, andernfalls die Polizeibehörden mit aller Strenge gegen Übertretung vorgehen werden.

Kein Ausschank von Spirituosen während der Verbotzeiten. — Letzte Warnung!

Aus gegebener Veranlassung müssen wir an die strikte Einhaltung der Bestimmungen der Polizeiverordnung des Herrn Reichsstatthalters über das Verbot des Ausschanks von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken vom 20. Dezember 1940 in der Fassung vom 6. Februar 1941 erinnern. Bekanntlich ist danach der Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken

von Montag bis Freitag
einer jeden Woche in der Zeit
vor 8 Uhr morgens und von 14 Uhr bis 20 Uhr,
am Sonnabend und Sonntag
jeder Woche sowie an Feiertagen in der Zeit
vor 8 Uhr morgens und von 14 Uhr bis 21 Uhr
verboten.

Mit anderen Worten: Diese Getränke dürfen nur ab-

gegeben werden, von
8 Uhr bis 14 Uhr und von
20 Uhr bis zur Polizeistunde an den Tagen
Montag bis Freitag bzw. 21 Uhr bis zur Polizeistunde
am Sonnabend, Sonntags und an Feiertagen.

Wir machen es unseren Mitgliedern zur Pflicht, diese Bestimmungen genauestens und gewissenhaft einzuhalten. Übertretungen werden streng geahndet!

Wir weisen darauf hin, daß nach der genannten Verordnung bei Zuwiderhandlungen Zwangsgelder bis zu 150,— RM. festgesetzt werden. Daneben ist ferner vorgeesehen, die Schließung des Betriebes für bestimmte Dauer, und für Fälle, die sich als besonders schwer darstellen, die Einleitung des Verfahrens auf Konzessionsentziehung.

Die zuständigen Polizeibehörden lassen darüber keinen Zweifel, daß sie gegen Betriebsführer, die gegen das Ausschankverbot verstoßen, mit aller Strenge in diesem Sinne vorgehen werden. So hat uns der Herr Polizeipräsident in Danzig wissen lassen, daß er unnahehaftig gegen jeden Gaststätteninhaber vorgehen wird, der glaubt, sich über die bestehenden Bestimmungen hinsichtlich des Ausschankverbotes hinwegsetzen zu können.

Dies möge eine ernste Warnung sein für alle, die es angeht!

Wir richten daher an alle unsere Mitglieder die dringende Bitte und Mahnung, sich keine Verstöße gegen das Ausschankverbot zuschulden kommen zu lassen und auch peinlichst darauf zu sehen, daß die Angestellten nicht verbotswidrig handeln. Es wird daher angebracht sein, die Angestellten auf den Ernst dieser Dinge nachdrücklich hinzuweisen, da für etwaige Vorkommnisse grundsätzlich der Betriebsführer haftbar gemacht wird. Wir warnen auch insbesondere davor, den Versuch zu unternehmen, durch etwaige getarnte Verabreichung heimlichen Ausschank während der Verbotzeiten zu betreiben.

Wer aber diese, unsere letzte Warnung unbeachtet läßt, und glaubt, die Bestimmungen nicht befolgen zu brauchen, der wird nicht erwarten können, daß wir uns schützend vor ihn stellen werden, umso mehr nicht, als er sich dann in der jetzigen Zeit der starken Spirituosenverknappung, in der die anderen Gaststätteninhaber froh sind, wenn sie während der zugelassenen Zeiten jedem ihrer Gäste auch nur 1 oder 2 Glas verabfolgen können, besonders als Außenstehender dokumentiert.

Also nochmals: Kein Ausschank von Branntwein und branntweinhaltigen Getränken während der Verbotzeiten!

Abgabe von Bohnenkaffee

Durch Erlass des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft — H C 1 — 4340 — vom 7. 10. d. Js. wird bekannt gemacht, daß in der 31. Zuteilungsperiode vom 15. 12. 1941 bis 11. 1. 1942 den Versorgungsberechtigten einschließlich der Selbstversorger, die bis zum 16. 11. 41 das 18. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit gegeben wird, an Stelle von 125 Gramm Kaffee-Erlaß oder -Zuschnitt 60 Gramm Bohnenkaffee zu beziehen. Die Vorbestellungen auf Grund der entsprechenden Einzelabschnitte N 28 und N 29 der Nährmittellkarte 29 sind inzwischen bei den Verteilern erfolgt. Es ist darauf zu achten, daß der Stammschnitt der Nährmittellkarte 29, welcher den Firmenstempel des Verteilers trägt, aufbewahrt werden muß, um beim Bezuge des Bohnenkaffees vorgelegt zu werden.

Für anfallmäßig untergebrachte oder sonstwie in Gemeinschaftsversorgung befindliche Versorgungsberechtigte, die keine Nährmittellkarte haben (Reichsarbeitsdienst, außerhalb der Wehrmacht bestehende Schutzabteilungen, Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten usw.) haben die Ernährungsämter den Anstalten, Lagerleitungen usw. auf der Grundlage von Bedarfsmeldungen Bezugsscheine über Kaffee auszustellen. Dabei sind für jeden Versorgungsberechtigten, der bis zum 16. November 1941 das 18. Lebensjahr vollendet hat, 60 Gramm Kaffee zugrunde zu legen. Den Anstalten, Lagerleitungen usw. steht es selbstverständlich frei, für alle Bezugsberechtigten oder nur für einen Teil von ihnen Bohnenkaffee an Stelle von Kaffee-Erlaß- und -zuschnitteln zu beziehen.

Berpflegung von Ausländern und Auslandsdeutschen während ihres Aufenthaltes im Reich

Die Berpflegung von ausländischen Gästen in reichsdeutschen Gaststätten einschließlich der Ausländerhotels ist seit langer Zeit eingehend geregelt. Der Herr Reichsminister für Ernährung und



ALT PR STARGARD

Dr. Stargarder

Weinbrennerei

STAMMHAUS WINKELHAUSEN

PREUSS-STARGARD

Landwirtschaft hat mit Erlaß II C 1 — 935 — vom 24. März 1941 betr. Ausstellung von Bedarfsbescheinigungen für Lebensmittel an Ausländer usw. die nachfolgend nochmals wiedergegebenen Bestimmungen herausgegeben:

1. Ausländer erhalten — wie bisher — beim Grenzübergang von der zuständigen Zolldienststelle Reise- und Gaststättenmarken, die die Beschaffung von Lebensmitteln bis zur Erreichung des Reisezieles ermöglichen.
2. Die weitere Ausgabe von Lebensmittelbedarfsnachweisen an Ausländer ist nur gegen Vorlage einer „Bedarfsbescheinigung für Lebensmittel usw.“ durch das Ernährungsamt zulässig. Die Ernährungsämter haben deshalb den Ausländern, die zum vorübergehenden Aufenthalt in das Reichsgebiet einreisen oder sich vorübergehend bereits hier aufhalten, auf Antrag die „Bedarfsbescheinigung“ auszuhändigen.
3. Die Ernährungsämter haben die Ausgabe von Lebensmittelbedarfsnachweisen, die in Form von Reise- und Gaststättenmarken zu erfolgen hat, in der Bedarfsbescheinigung zu vermerken. Den Ausländern sind in der Regel Lebensmittelbedarfsnachweise nur für eine Woche auszuhändigen. Dauert die Reise wenige Tage länger — also z. B. 10 Tage —, so ist gegen eine Ausgabe für die gesamte Zeit der Reise nichts einzuwenden. Es sind die für einen inländischen Versorgungsberechtigten (Normalverbraucher) unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersstufe maßgebenden Rationen zugrunde zu legen.
4. Soweit für bewirtschaftete Lebensmittel Reise- und Gaststättenmarken nicht eingeführt sind, erübrigt sich die Ausgabe von Bedarfsnachweisen an Ausländer mit vorübergehendem Aufenthalt im Reichsgebiet.
5.
6.
7. Ausländern, die das Reichsgebiet verlassen, ist die Bedarfsbescheinigung zu belassen. Diese behält bei einem etwaigen erneuten Überschreiten der Reichsgrenze ihre Gültigkeit.
8. Falls Ausländer bei einem erneuten Überschreiten der Reichsgrenzen die ihnen früher ausgestellte Bedarfsbescheinigung nicht vorlegen können, ist es erforderlich, ihnen eine neue auszustellen.
9.
10. Soweit der Ausländer am ersten Reiseziel in einem Gasthaus Unterkunft gefunden hat, das zur unmittelbaren Ausgabe von Reise- und Gaststättenmarken an ausländische Gäste zugelassen ist (Ausländerhotel), kann er dort Reise- und Gaststättenmarken für Brot, Nahrungsmittel, Fleisch, Butter, Margarine und Käse, jedoch nur für die Dauer von zwei Tagen erhalten. Auch das Ausländerhotel hat bei der Aushändigung der Reise- und Gaststättenmarken die für einen inländischen Versorgungsberechtigten (Normalverbraucher) unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersstufe maßgebenden Rationen zugrunde zu legen. Der ausländische Dauergast muß in Zukunft bei Einnahme der Mahlzeiten im Ausländerhotel die erforderlichen Marken abgeben. Für die weitere Zeit seines Aufenthaltes im Reichsgebiet erhält der Ausländer neue Lebensmittelbedarfsnachweise lediglich vom Ernährungsamt unter Eintragung in die Bedarfsbescheinigung.
11. Die Ernährungsämter haben die nach Ziffer 10 zur Aushändigung an Ausländer bestimmten Reise- und Gaststättenmarken den von ihnen dafür zugelassenen Gaststätten (Ausländerhotels) zur Verfügung zu stellen. Die Gaststätten haben hierüber gemäß den Anordnungen der Ernährungsämter abzurechnen.
12. Den Gasthäusern, die bisher keine Reise- und Gaststättenmarken für Ausländer erhalten haben, können die Ernährungsämter, soweit sie ein Bedürfnis dafür anerkennen, dann Reise- und Gaststättenmarken in dem in Ziffer 10 festgelegten Umfang aushändigen, wenn ihnen eine Bescheinigung des zuständigen Kreisgruppenleiters der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vorgelegt wird, daß das Gasthaus regelmäßig Ausländer beherbergt.

Da in der letzten Zeit bei der WGB. hin und wieder darüber geklagt worden ist, daß in einzelnen Fällen nicht nach den Vorschriften dieses Erlasses verfahren werde, besteht die Vermutung, daß der Erlaß entweder nicht durchweg bekannt ist oder befolgt wird. Es erscheint daher notwendig, an dieser Stelle von neuem die zur unmittelbaren Ausgabe von Reise- und Gaststättenmarken an ausländische Gäste zugelassenen Gaststätten (Ausländerhotels) auf die vorstehend wiedergegebenen Bestimmungen hinzuweisen.

Was die Beschaffung der für den ausländischen Gast erforderlichen Lebensmittellarten nach Ablauf der ersten beiden Aufenthaltstage anbelangt, so können die Hotels in Übereinkunft mit dem Gast diesem die mit der Beforgung zusammenhängenden Wege abnehmen. Auf jeden Fall ist aber daran festzuhalten, daß dem Gast die Lebensmittelkarten bzw. Reise- und Gaststättenmarken auszuhändigen sind.

Regelung der Handelspanne für Speisefarphen

Die Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft hat durch Anordnung Nr. 137 vom 13.9.41 mit Zustimmung des Reichsernährungsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung die Handelspanne für Speisefarphen geregelt. Danach darf der Großverteiler von Speisefarphen bei Abgabe lebender Speisefarphen an Kleinverteiler und Großverbraucher frei Station des Käufers eine Höchstpanne von 15 RM/50 kg auf den Einkaufspreis (Erzeugerpreis) aufschlagen. Großverbraucher sind die Abnehmer, die in einer Sendung mindestens eine Menge von 50 kg beziehen.

Durch diese Spanne sind sämtliche Untosten abgegolten; dazu hat der Kleinverteiler die Kosten für die Rücksendung des Verlandgerätes an den Großverteiler zu tragen. Bei Abgabe von Mengen unter 10 kg geht auch die Fracht zu Lasten des Kleinvertellers. Der Großverbraucher darf Kleinverteiler nicht beliefern.

Der Kleinverteiler darf bei Abgabe von lebenden Speisefarphen höchstens eine Spanne von 0,20 RM je 1/2 kg auf seinen Einkaufspreis aufschlagen. Werden mehrere Verteiler in der gleichen Handelsstufe tätig, so müssen sie sich in die Spanne dieser Stufe teilen. Der schon früher durch die Anordnung Nr. 31 der Hauptvereinigung der deutschen Fischwirtschaft festgesetzte Verbraucherhöchstpreis von 1,— RM je 1/2 kg darf auch dann nicht überschritten werden, wenn sich bei voller Ausnutzung der Groß- und Kleinvertellerpanne ein höherer Preis ergeben würde.

Diese Anordnung gilt nicht in den eingegliederten Ostgebieten.

Zuderung der Moselweine

Auf Grund des § 25 des Weingesetzes vom 25.7.1930 hat der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsernährungsminister durch Runderlaß vom 8.10.1941 bestimmt, daß bei der Beurteilung des Zuges von Zuder und Zuderwasser zu den Traubenmosten und Weinen der Weinbaugebiete Mosel, Saar und Ruwer folgendermaßen zu verfahren ist:

1. Soweit ein natürlicher Mangel an Zuder oder Alkohol oder ein natürliches Übermaß an Säure den Zusatz von Zuder oder Zuderwasser überhaupt erfordert (§ 3 des Ges.), dürfen die aus Rieslingtrauben gewonnenen Moste und Weine
 - a) mit einem natürlichen Mostgewicht unter 50° Dechtle auf höchstens 80 g Alkohol im Liter,
 - b) mit einem natürlichen Mostgewicht von 50 bis 70° Dechtle um nicht mehr als 30%, in keinem Fall aber über 85 g Alkohol im Liter,
 - c) mit einem höheren natürlichen Mostgewicht in keinem Fall über 90 g Alkohol im Liter
 aufgezudert werden.
2. Die aus Trauben anderer Rebsorten oder aus gemischten Sähen gewonnenen Moste und Weine dürfen in keinem Fall über 80 g Alkohol im Liter aufgezudert werden.
3. Eine unentschuldete Überschreitung ist bis zu einer Fehlergrenze von 5° nicht zu beanstanden.



Das gute „STOBBE-BRÄU“ seit 1784

In Danzig durch
F. Staberow, Poggenpühl 75
Tel. 28339

In Dirschau durch
H. Maschke, Wilhelmstraße
Tel. 1132

Aenderung gewerberechtllicher Vorschriften

Auslegen der Erlaßfrist nach § 4 Gaststättenengesetz für die Dauer des Krieges

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat am 9. Oktober 1941 eine Verordnung zur Aenderung gewerberechtllicher Vorschriften erlassen, die u. a. wichtige Aenderungen und Ergänzungen zum Gaststättenengesetz bringt. Danach kann der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern die zur Durchführung und Ergänzung des Gaststättengesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvoorschriften erlassen. Des weiteren legt die Verordnung die Fristen nach § 4 Gaststättenengesetz (Erlaß der Erlaubnis nach einem Jahr wegen Nichtbeginn des Betriebes oder wegen Nichtausübung der Konzession) für die Dauer des Krieges außer Kraft. Es handelt sich hierbei um eine sehr begrüßenswerte Aenderung des Gaststättengesetzes, nachdem aus kriegsbedingten Gründen, wie Einberufung des Konzessionsinhabers usw. eine Reihe von Gaststätten schließen mußten. Die Gefahr, daß die Erlaubnis nach einem Jahr erlischt, falls der Konzessionsinhaber es verabsäumt haben sollte, einen Verlängerungsantrag zu stellen, ist nunmehr beseitigt.

§ 27 Gaststättengesetz ist dahin ergänzt worden, daß die Vorschriften des Gaststättengesetzes auch keine Anwendung finden auf die Kantinen und Kameradschaftsheimen der NSDAP, deren Betrieb sich auf den Kreis der Angehörigen von Isarern- oder lagermäßig zusammengefaßten Verbänden oder der hauptberuflich Angestellten der NSDAP beschränkt.

Während der zweite Teil der Verordnung zur Aenderung gewerberechtllicher Vorschriften sich mit dem Maß- und Gewichtsgesetz befaßt, wird im Teil 3 der Verordnung der Reichswirtschaftsminister ermächtigt, die Gewerbeordnung für das deutsche Reich und die übrigen gewerberechtllichen Gesetze, soweit sie zu seinem Geschäftsbereich gehören, im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zu ändern oder durch neue Vorschriften zu ergänzen, insbesondere um sie den Formen nationalsozialistischer Wirtschaft und Verwaltung anzupassen.

Wir werden noch auf die Verordnung zur Aenderung gewerberechtllicher Vorschriften eingehend zurückkommen.

Mehr Paprika

Die meisten kennen ihn nur als scharfe Würze fetter Speisen, als jenes ziegelrote Mehl, von dem das echte Gulasch und der Paprikasped ihre fuchsigte Farbe haben. Doch neben dem Würz-paprika, von dem jenes Höllenmehl stammt, gibt es milde, süße Sorten, den Gemüsepaprika. Er sieht nicht viel anders aus als sein herber Bruder: eine unregelmäßig gerippte Schote, meist etwas größer als die Tomate und eher länglich, doch ganz wie diese an etwa halbmeterhohen Büschen wachsend. Auch der Gemüsepaprika wird in der Reife gelb und rot, aber man pflückt ihn in der sogenannten Grünreife, und so kommt er meist grün auf den Markt und in die Küche.

Wie die Tomate und die Kartoffel, mit denen ihn enge Familienbeziehungen verbinden, stammt auch der Paprika aus den südamerikanischen Tropen. Nach Europa brachten ihn um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts die Spanier; Don Chanca, der Arzt des Columbus, führte ihn als „Spanisches Pfeffer“ in die Literatur ein, bald danach breitete er sich im europäischen Südosten und bis nach Mähren hinein aus. Ungarn ist die europäische Hauptresidenz des Würz-paprika, der Speisepaprika aber ist in weiten Gebieten des Südostens Hauptgemüse, beliebt ob seines Geschmacks und „weil er so gesund ist“. Inzwischen hat man auch wissenschaftlich festgestellt, daß der grüne Gemüsepaprika sehr viel Vitamin C enthält, mehr als beinahe alle andern Gemüse, vier- bis zu sechsmal so viel wie Apfelsinen und Zitronen. Darum hat man sich nun darangemacht, den Gemüsepaprika auch in Deutschland mehr als bisher anzupflanzen. Er braucht jedoch, um guten Ertrag zu liefern, das allermildeste Maisklima. Das findet er wie seit jeher hauptsächlich in Südmähren, und so hat man sich (neben Verlusten in Sachsen) vor allem in den jetzt zum Gau Niederdonau gehörigen süd-mährischen Gebieten von Znaim und Nikolsburg um ihn bemüht; die staatliche Gartenbauanstalt in Eisgrub hat sich darum besonders verdient gemacht. Wo man vor zwei Jahren erst wenige tausend Kilogramm geerntet hatte, sind es in diesem Jahre schon mehr als tausend Tonnen geworden; aus den Beeten werden Felder von Paprika.

In Wien und Umgegend kennt und schätzt man den süßen Paprika schon lange. Man isst ihn hier gekocht, gefüllt, als Salat, auch roh, und freut sich jetzt an den sichtlich vermehrten Lastautos mit der grünen Fracht. Der Gau Niederdonau kann, so meint man, mit seinem Paprika die ganze deutsche Vitamin-lücke schließen. So wird man jedenfalls auch bald anderwärts im Reich vom süßen Paprika mehr hören und sehen. Das feuer-speiende rote Mehl ist im Augenblick minder wichtig, denn auch Sped und Gulasch halten sich ja etwas zurück. Aber auf seinen

Spuren wird die sanftere Schote, die frisch „wie Nupfern“ schmeckt, samt dem, was die Konservenindustrie bereitet, nun langsam auch nach Norden ziehen, und es ist kein Zweifel, daß man diese Gabe des fruchtbarsten, milden Südostlandes dort willkommen heißen wird.

Preisauszeichnung für die Abgabe von Brot und Brötchen in Gaststätten

In Gaststätten, in denen Brot und Brötchen gegen Bezahlung an die Gäste abgegeben werden, bedarf es hierfür auch einer Preisauszeichnung auf den Speisekarten.

Wir bitten diese Bestimmung beachten zu wollen.

Fremdwörter auf den Speisekarten

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe hat wiederholt darauf hingewiesen, daß auf den Speisekarten die überflüssigen Fremdwörter zu entfernen sind.

In dem Merkblatt „Fort mit allen entbehrlichen Fremdwörtern“ wurden Verdeutschungen für die Fremdbezeichnungen vorgeschlagen. Trotzdem ist festzustellen, daß auf einzelnen Speisekarten noch französische und andere Benennungen stehen, die sich leicht durch deutsche Wörter ersetzen lassen.

Um den Übelstand des Gebrauchs der ersgbaren fremdländischen Bezeichnungen auszurotten, werden in Zukunft Speisekarten mit undeutschen Bezeichnungen unter voller Namensnennung des Betriebes in der Fachpresse abgedruckt werden.

Einkommensteuerliche Behandlung der Vergütungen und Entschädigungen im Luftschußdienst

Den Luftschußdienstpflichtigen im Werkluftschuß, im erweiterten Selbstschuß und im Selbstschuß können bei Teilnahme am Luftschußdienst unter bestimmten Voraussetzungen Vergütungen und Entschädigungen (Fahrtgelder, Zehrgelder oder Verpflegung, Tage- und Übernachtungsgelder usw.) gewährt werden. Der Reichsfinanzminister hatte durch Runderlaß vom 6.11.39 entschieden, daß, soweit Vergütungen im Rahmen der geltenden Bestimmungen gewährt werden, diese aus Billigkeitsgründen nicht zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) heranzuziehen sind. Die Einkommen- bzw. Lohnsteuerfreiheit war dabei für Vergütungssätze (Zehrgelder) vorgesehen, die 1,50 RM für die einzelne Dienstleistung nicht übersteigen. Höhere Vergütungssätze (Zehrgelder), die in besonders gelagerten Ausnahmefällen gewährt wurden, konnten durch den vorbezeichneten Erlaß nicht ausreichend berücksichtigt werden. In einem neuen Runderlaß des Reichsfinanzministers vom 10. 9. 1941 ist deshalb aus Gründen der Vereinfachung angeordnet worden, daß unter der Voraussetzung nicht in Betracht kommender Tage- und Übernachtungsgelder das Zehrgeld bei Gehalts- und Lohnempfängern, die an ihrer Arbeitsstelle im Luftschußdienst tätig sind, bis zum Betrage von 3,— RM für den einzelnen Einsatz einkommensteuerfrei (Lohnsteuerfrei) bleibt. Der Erlaß vom 6.11.1939 ist dementsprechend aufgehoben worden.

Personalien

Es verstarb der Gastwirt Wenzel Sobieski, Jurata, durch einen Unglücksfall. Wir werden sein Andenken in Ehren halten.

Lest die »Danziger Wirtschaftszeitung«

Pilsner-Quell



Echt Gräher Bier · Dortmunder Aktien-Brauerei
Pilschorebräu München · Reichelbräu Kulmbach
Selter · Sodawasser · Kronen-Tafelwasser
Brause-Limonaden

VON **F. Staberow**

Mineralwasser-Fabrik Rnf: 288 89

Die echten *Danziger Lachs Liköre*

seit anno 1598 unerreicht



Danziger Aktien-Bierbrauerei

Telefon 410 41/43



Seit 1804

das gute

Fischer-Bier

BRAUEREI R. FISCHER
Danzig-Neufahrwasser



„Engel“

Qualitäts-Liköre überall!

Kenner trinken nur

Süßmost

mit dieser Weltmarke aus der

Danziger Süßmosterei »Flüssiges Obst«

Grabengasse 6

Tel. 261 72

Zur Zeit nur beschränkt lieferbar



Seit über 125 Jahren

Danziger Qualitätsliköre

VON

J. S. Keiler Nachf.

Reitbahn 21

DANZIG

Ruf: 221 91



Pretzell's

Spezialitäten

Danziger Pomuchel
Helgoländer ff. Tafel-Aquavit
„Gib Ihm“
Pretzell's bittere Tropfen
„Alter Herr“
ff. Weinbrand - Verschnitt

HEILIGE-GEISTGASSE 110
FERNSPRECHER 241 34

Import von Arrak, Cognac
Jamaica-Rum und Weinen